

(3) Den Industriepreisen für Anlagen ist der gesellschaftlich notwendige Aufwand zugrunde zu legen, der sich durch die Nutzung neuester wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei gleichzeitiger Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten ergibt.

(4) Geben Nachauftragnehmer gemäß § 1 Abs. 3 verbindliche Preisangebote für Lieferungen und Leistungen ab, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 fallen, ist die Ermittlung der Industriepreise auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen für Erzeugnisse und Leistungen vorzunehmen.

§3

Abgabe des verbindlichen Preisangebotes zur Grundsatzentscheidung

(1) Die Auftragnehmer gemäß § 1 sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein verbindliches Preisangebot abzugeben. Verbindliche Preisangebote sind so rechtzeitig abzugeben, daß der mit dem Plan der Vorbereitung festgelegte Termin der Grundsatzentscheidung eingehalten werden kann. Verbindliche Preisangebote von Kombinatbetrieben mit einem Wertumfang über 50 Mio M sind vom Generaldirektor des Kombines zu bestätigen.

(2) Wird entsprechend den Rechtsvorschriften die Aufgabenstellung so ausgearbeitet, daß sie den Anforderungen der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung entspricht, ist ein verbindliches Preisangebot gemäß Abs. 1 abzugeben.

(3) Ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorgesehen, daß eine mit der Grundsatzentscheidung bestätigte Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen in Anspruch genommen wird, sind für diese Leistungen gesonderte verbindliche Preisangebote abzugeben.

(4) Das verbindliche Preisangebot ist die obere Grenze des zu vereinbarenden Industriepreises für die im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen zur Durchführung der Investitionsvorhaben. Das verbindliche Preisangebot ist nach

- nutzungsfähigen Teilvorhaben und nutzungsfähigen Objekten,
- den Strukturpositionen Bau, Ausrüstungen und Sonstiges sowie
- den Anteilen der endgültigen und geschätzten Preise zu gliedern.

(5) Die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, daß die als Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung abzugebenden verbindlichen Angebote so detailliert ausgearbeitet werden, daß alle Auftragnehmer in der Kooperationskette in der Lage sind, ein verbindliches Preisangebot qualitäts- und termingerecht entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung abzugeben.

(6) Der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes sind die mit der Aufgabenstellung bestätigten bzw. bei Investitionen gemäß Abs. 2 die mit dem Plan der Vorbereitung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern als Zielstellung zugrunde zu legen. Die Erreichung bzw. Überbietung der technischen und ökonomischen Kennziffern sowie die Einhaltung staatlicher Normative ist gemeinsame Aufgabe der Investitionsauftraggeber und der Auftragnehmer.

- (7) Das verbindliche Preisangebot ist abzugeben vom
- Generalauftragnehmer gegenüber dem Investitionsauftraggeber,
 - Hauptauftragnehmer gegenüber dem Generalauftragnehmer oder, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt wurde, gegenüber dem Investitionsauftraggeber,
 - Nachauftragnehmer gegenüber seinem Auftraggeber, soweit er zur Angebotsabgabe für die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen aufgefordert wird.

(8) Das verbindliche Preisangebot ist grundsätzlich auf der Basis der im Jahr seiner Abgabe gültigen Industriepreise auszuarbeiten. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bestehen für Erzeugnisse und Leistungen staatlich verbindliche Festlegungen über die planmäßige Änderung der Industriepreise, den planmäßigen Abbau befristeter festgelegter Extragewinne sowie die Industriepreiskorrektur für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen (im folgenden Industriepreisänderungen genannt), sind dem verbindlichen Preisangebot die Preise zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Realisierung der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung vom jeweiligen Auftragnehmer gelten.
- b) Soweit der Investitionsauftraggeber zu den Abnehmerbereichen

- volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer

gehört, sind in den verbindlichen Preisangeboten der unmittelbaren Auftragnehmer des Investitionsauftraggebers die für die genannten Abnehmer geltenden Industriepreise anzuwenden. Die Auftragnehmer der Haupt- bzw. Generalauftragnehmer sind verpflichtet, zusätzlich in den verbindlichen Preisangeboten und auf den Rechnungen die für die genannten Abnehmerbereiche geltenden Industriepreise auszuweisen.

§4

Änderung des vereinbarten Industriepreises

(1) Der Industriepreis ist neu zu vereinbaren, wenn zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Erfindungen und Neuerervorschlägen, die nachweisbar zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen, im Prozeß der Durchführung der Lieferungen und Leistungen auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die vereinbarten technischen und ökonomischen Kennziffern und der Liefer- und Leistungsumfang verändert werden.

(2) Werden Industriepreisänderungen durchgeführt, die bei der Vereinbarung des Industriepreises noch nicht bekannt waren und daher im Industriepreis des verbindlichen Preisangebotes nicht berücksichtigt werden konnten, so ist der vereinbarte Industriepreis um die nachgewiesene Differenz zwischen den Industriepreisen vor und nach der Industriepreisänderung zu verändern. Die Veränderung ist so rechtzeitig nach Bekanntgabe der Industriepreisänderungen zu vereinbaren, daß die Auftragnehmer und die Auftraggeber die neuen Industriepreise der Ausarbeitung des folgenden Jahresvolkswirtschaftsplanes zugrunde legen können.

(3) Änderungen des vereinbarten Industriepreises sind auch dann vorzunehmen, wenn auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Grundsatzentscheidungen neu zu treffen sind.

§5

Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes

(1) Der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes sind die Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen¹ sowie die zweig-, erzeugnis- oder leistungsspezifischen preisrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

(2) Das verbindliche Preisangebot ist entsprechend dem im verbindlichen Angebot enthaltenen Liefer- und Leistungsumfang auszuarbeiten. Für die Ausarbeitung der Industriepreise gilt folgende Rangfolge:

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377).